

AVB Helvetia Hörgeräte-Versicherung, Ausgabe Oktober 2017

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und dem Hörgerätehändler als Versicherungsnehmer.

1. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum.

Der Versicherungsschutz endet :

- a) an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum.
- b) im Totalschadenfall

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 3 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

3. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Pro Versicherungsjahr und Hörgerät ist ein Schadenfall versichert. Dies unabhängig der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

5. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Sie muss ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

6. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf dem Versicherungszertifikat mit Marke und Modell aufgeführte Hörgerät/FM-Anlage.

7. Übergang der Versicherung auf Ersatzhörgeräte

Die Versicherung gilt auch für das Ersatzhörgerät, falls es zu einem Gerätetausch infolge eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufergarantie) kommt.

8. Handänderung

Wechselt das versicherte Hörgerät den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz auch für den Erwerber.

9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Hörgerätes (effektiver Verkaufspreis inkl. Zubehör und ohne allfällige Rabattierungen).

10. Versicherte Ereignisse

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste an den versicherten Hörgeräten als Folge von gewaltsamen äusseren Einwirkungen sowie Verlust als Folge von Diebstahl, Verlieren und Verlegen.

11. Leistungen

Bei einer Beschädigung, Zerstörung oder einem Verlust des versicherten Hörgerätes wird ausschliesslich Naturalersatz durch den Hörgerätehändler geleistet, bei welchem die versicherte Person ihr Hörgerät versichert hat:

- Im Teilschadenfall:
die Reparaturkosten bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Hörgerätes zum Zeitpunkt des Schadenfalls;
- Im Totalschadenfall:
ein Ersatzgerät gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschaden betroffene Hörgerät nicht mehr erhältlich, leistet Helvetia alternativ ein Hörgerät jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Hörgerätes zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

12. Selbstbehalt

Die versicherte Person hat im Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 100.00 pro Ereignis zu tragen.

13. Ausschlüsse

Nicht versichert sind insbesondere:

- Schäden, die nicht auf gewaltsame äussere Einwirkungen zurückzuführen sind (z.B. innere Betriebsschäden).
- Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder sonstigen übermässigen Verschmutzungen.
- Schäden für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden).
- Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen.
- Schäden als Folge von Veränderungen der Atomkernstruktur.
- Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik.
- Schäden infolge von nicht bestimmungsmässigem Gebrauch.
- Schäden, bei denen die versicherte Person nicht in der Lage ist, den Schadennachweis zu erbringen.
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.

14. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) Helvetia via INZMO App zu melden. Im Falle eines Diebstahls ist Helvetia dazu berechtigt, einen Polizeirapport einzufordern.

15. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

16. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Leistungen, für die die versicherte Person auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, gehen im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetia über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ansprüche können am Sitz von Helvetia in St. Gallen oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz der versicherten Person gerichtlich geltend gemacht werden.

Es gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).